

Änderung durch das Erste KiBiz-Änderungsgesetz

Am 22.07.2011 hat der Landtag das Erste **KiBiz-Änderungsgesetz** beschlossen, welches zum 01.08.2011 in Kraft tritt und u.a. die **Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr** beinhaltet.

Gesetzestext (§ 23 Abs. 3):

"Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei."

Die landesgesetzliche Regelung des elternbeitragsfreien Jahres setzt die **Satzung des Kreises Euskirchen** in diesem Bereich (§ 5 Abs. 4 der Satzung) außer Kraft.

Zudem ist auch die in § 3 der Satzung geregelte **Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder** durch die landesgesetzliche Regelung betroffen.

Nach § 23 Abs. 3 KiBiz von einem Elternbeitrag befreite Kinder zählen nicht als Geschwisterkinder im Sinne von § 3 Abs. 1 der Satzung des Kreises Euskirchen.

D.h. für ein Geschwisterkind, welches nicht nach § 23 Abs. 3 KiBiz elternbeitragsbefreit ist, ist ein Elternbeitrag zu entrichten!

Kinder, die nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit sind, fallen aufgrund der sondergesetzlichen Regelung (KiBiz) nicht mehr unter die Regelung der Satzung des Kreises. Des weiteren geht § 3 Abs. 1 der Satzung davon aus, dass Geschwisterkinder grundsätzlich beitragspflichtig sind. Dies ist hier nicht der Fall. Eine Schlechterstellung betroffener Eltern ist nicht gegeben, da die durch die Geschwisterkindbefreiung durch den Kreis beabsichtigte "Gleichstellung" von Eltern mit mehreren Kindern (Beitragspflicht für max. 1 Kind) erhalten bleibt.